

VERTRAG

3626S72251

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragslaufzeit, Ausführungsfristen	3
§ 3 Ergebnisse; Berichte	4
§ 4 Vergütung	4
§ 5 Verwertung, Veröffentlichung	5
§ 6 Antikorruption, Rücktritt, Vertragsstrafe	6
§ 7 Datenschutz	6
§ 8 Verschwiegenheit	7
§ 9 Sonstige Vereinbarungen	7
§ 10 Kündigung	8
§ 11 Vereinbarungen nach Vertragsabschluss	8
§ 12 Lieferadressen und Rechnungsstellung	8
§ 13 Gerichtsstand	9
§ 14 Inkrafttreten	9

Anlage A	Angebot: Beschreibung der Aufgabe, Arbeitsprogramm vom ... Seiten ... bis ... in unveränderter Fassung
Anlage B	Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (ABFE-BMUV Stand: Dezember 2021)
Anlage C	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

- Auftraggeberin -

und

...

- Auftragnehmer -

schließen unter der Auftragsnummer 3626S72251
folgenden Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt unter der Bezeichnung

**"Mental Models von Rezipient*innen - Wie ordnen Zielgruppen von Strahlenschutz-
informationen ihr Wissen über Strahlung?"**

die in der Anlage A nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Aufgabe. Die Anlagen A und B sowie C sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit, Ausführungsfristen

- (1) Die Leistung ist bis zum ... zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV bis zum ... vorzulegen. Der Schlussbericht nach § 12 Abs. 3 ABFE-BMUV ist der Auftraggeberin innerhalb von sechs Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zu übergeben.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Fortführung des Vorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 3 Ergebnisse; Berichte

- (1) Der Schlussbericht nach § 12 Abs. 3 ABFE-BMUV und das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV, sofern dieses in Form eines Berichtes erstellt wird, sind der Auftraggeberin in digitaler und gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in barrierefreier Form als PDF-Dokument vorzulegen. Um die Barrierefreiheit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind dazugehörige Prüfberichte einzureichen, die mit der jeweils aktuellsten Version des PDF Accessibility Checkers (PAC) erzeugt wurden. Die Zwischenberichte nach § 12 Abs. 1 ABFE-BMUV werden durch die vertraglich vereinbarten Berichte zu den jeweiligen Arbeitspaketen ersetzt. Firmenlogos u. ä. sind auf den Seiten der Berichte nicht zulässig.
- (2) Sofern das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV Grafiken und Bilder enthält, übermittelt der Auftragnehmer mit Vorlage des Ergebnisses eine schriftliche Erklärung, die besagt, dass die Nutzung der Grafiken und Bilder honorarfrei ist und der Auftraggeberin keine weiteren Kosten für Rechte Dritter entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Bericht am Anfang mit folgendem Hinweis zu versehen:
"Der Bericht gibt die Auffassung und Meinung des Auftragnehmers wieder und muss nicht mit der Meinung der Auftraggeberin übereinstimmen."
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV eine Zusammenfassung mit den wesentlichen Inhalten des Ergebnisses voranzustellen. Sofern es im Rahmen des Auftrages möglich ist, sollen in die Zusammenfassung auch Vorschläge für die praktische Nutzung aufgenommen werden.
- (5) Jeweils zum Jahresende ist ein allgemein verständlicher Kurzbericht und am Ende des Vorhabens ein abschließender, allgemein verständlicher Kurzbericht mit einer Zusammenfassung in Englisch und Deutsch für den „Programmreport Strahlenschutzforschung“ des BfS zu erstellen. Die Formatvorgaben können von der Auftraggeberin während der Projektlaufzeit in geringem Umfang angepasst werden. Der abschließende Kurzbericht ist zusammen mit dem Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV (Stand: Dezember 2021) vorzulegen.

§ 4 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistung des Auftragnehmers wird eine Vergütung zum Festpreis einschließlich ... Umsatzsteuer i. H. v.

... EUR

(in Worten: ... EURO)

vereinbart. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes wird der Preis entsprechend angepasst.

- (2) Ergänzend zu § 11 ABFE-BMUV wird folgende Zahlungsweise vereinbart:

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Rechnungsstellung, Vorlage und Abnahme der Arbeitspakete wie folgt:

Arbeitspaket	Betrag in EUR	Liefertermin
1		
2		
3		
4		
Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV		

Die Schlusszahlung in Höhe von ... [10 % der Gesamtsumme gerundet auf 1.000 EUR] EUR erfolgt nach Abnahme des Ergebnisses nach § 13 ABFE-BMUV.

- (3) Abschlagszahlungen richten sich nach den Vorschriften des § 17 Nr. 2 VOL/B. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf die vom Auftragnehmer zu benennender Bankverbindung. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tage nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein.

§ 5

Verwertung, Veröffentlichung

- (1) Das Benutzungsrecht für die Auftraggeberin nach § 15 ABFE-BMUV umfasst auch das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV oder Teilergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden, durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, die öffentliche Zugänglichmachung wiederzugeben sowie diese Ergebnisse im Internet oder elektronisch zu nutzen. Die Auftraggeberin erlangt ferner das Recht, die Ergebnisse auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneter Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf, es sei denn, dass der Name des Auftragnehmers genannt werden soll.
- (2) Entscheidet ein Dritter über die Veröffentlichung, gilt ergänzend zu § 20 Abs. 3 Satz 2 ABFE-BMUV, dass bereits die Einreichung des Ergebnisses zur Veröffentlichung der Zustimmung der Auftraggeberin bedarf. Als Veröffentlichung ist jede öffentliche Präsentation des Ergebnisses zu verstehen, d. h. auch die Durchführung von Pressekonferenzen, Pressegesprächen oder die Veröffentlichung von Pressemitteilungen. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung des Ergebnisses kommt grundsätzlich vor Vorlage des vollständigen Berichtes nicht in Betracht, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt der Veröffentlichung von Teilergebnissen ausdrücklich zu.

§ 6 Antikorrupktion, Rücktritt, Vertragsstrafe

- (1) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Auftraggeberin und Auftragnehmer stellen das insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sowie durch Belehrungen ihrer Beschäftigten sicher.
- (2) Die Auftraggeberin ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a. Die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislich schweren Verfehlung (z. B. §§ 333, 334 des Strafgesetzbuchs (StGB)) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - b. die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - c. vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die ihr unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag nach Absatz 2 entstehen. Die Auftraggeberin hat die Wahl, ob sie im Rahmen der Rückabwicklung die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse ganz oder teilweise zurück gibt oder Wertersatz leistet. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Ergebnisse stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die/der AN stellt insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (2) Die Vertragsparteien gehen mit dem Vertrag ein Auftragsverhältnisverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO ein. Um die sich die hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien ergänzend eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ ab. Der AN beantwortet die in der Vereinbarung aufgeführten Punkte zu den jeweiligen Themenbereichen und fügt diese dem Angebot bei. Die „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ sowie deren Anhänge sind Bestandteil des Vertrags.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer bewahrt – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – Verschwiegenheit über die ihm im Zuge der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen und dienstlichen Angelegenheiten. Hierzu verpflichtet er auch alle Personen, die er mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut hat.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich macht, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Auftragnehmer sichert die in Satz 1 genannten Unterlagen einschließlich gefertigter Abschriften gegen Kenntnisaufnahme durch Unbefugte und händigt sie der Auftraggeberin spätestens mit Übergabe des Schlussberichtes nach § 12 Abs. 3 ABFE-BMUUV aus.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass er keine vertraglichen Abmachungen und Bindungen für auf dem Gebiet des Vorhabens bestehende oder für die Zukunft bei ihm entstehende Schutzrechte eingegangen ist oder nur solche, durch die das in § 15 ABFE-BMUUV der Auftraggeberin eingeräumte Benutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern gegen den Auftragnehmer Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften oder nicht ordnungsgemäßer Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung eingeleitet wurden. Die Unterrichtungspflicht besteht auch, sofern für die gleichen Tatbestände Verurteilungen ausgesprochen oder Bußgeldbescheide erlassen werden.
- (3) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich Informationen zu bestehenden Auftragsverhältnissen zu übermitteln. Vor diesem Hintergrund erklärt der Auftragnehmer ihr Einverständnis zur Meldung entsprechender Informationen zum Auftragsverhältnis. Diese Meldung umfasst insbesondere den Namen der Auftragnehmer, Vertragszweck, Vertragslaufzeit, Vertragsvolumen, Honorar nach Aufwand/Zeiteinheit, Ausgaben für den Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr und Verpflichtungen für Folgejahre, sowie ggf. die Benennung des Rahmenvertrags oder einer Beteiligung an Normsetzung. Das Einverständnis zur Meldung des Namens kann bei Vertragsschluss verweigert oder nach Vertragsschluss in Schriftform widerrufen werden. Wird die Zustimmung zur Meldung des Namens nicht erteilt, erfolgt die Meldung der übrigen Angaben ohne Benennung des Namens der Auftragnehmer und der Ausschuss wird über die Nichterteilung des Einverständnisses entsprechend informiert.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung sind der Auftraggeberin die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Vereinbarungen nach Vertragsabschluss

Änderungen, Ergänzungen und notwendige Zustimmungen in Bezug auf diesen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 12 Lieferadressen und Rechnungsstellung

- (1) Die Berichte nach § 12 ABFE-BMUV und das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV oder gegebenenfalls die Teilergebnisse sind per E-Mail an ... oder in elektronischer Form auf Datenträger an das

Bundesamt für Strahlenschutz
Fachgebiet
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Oberschleißheim (Neuherberg)

und das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV oder gegebenenfalls die Teilergebnisse sind zusätzlich parallel per E-Mail an ZD2-Eingang@bfs.de oder in elektronischer Form auf Datenträger an das

Bundesamt für Strahlenschutz
ZD 2
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

zu senden.

- (2) Die Anschrift für die Rechnungsstellung und in Vertragsangelegenheiten lautet

Bundesamt für Strahlenschutz
ZD 2
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

- (3) Die Einreichung von Rechnungen erfolgt ausschließlich über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de/>. Die Leitweg-ID lautet 991-00227BMUKN-90. Rechnungen, die nicht elektronisch ausgestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Absatz 3 BGB.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Salzgitter.

§ 14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Zugang des Zuschlagschreibens in Kraft.

....., den
(Ort) (Datum)

Salzgitter, den
(Datum)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dieses vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

.....
(Unterschrift der Auftraggeberin)